

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Brandschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1995)

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.

Art. 2

Funktionsbezeichnung

Die in diesem Gesetz genannten Funktionen (Eigentümer, Vertreter, Verursacher, Kaminfeger, Feuerwehrinspektor, Feuerwehrinstructor, Einsatzleiter usw.) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 3*

Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, die mit dem Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Gesetz betraut ist.

² Die Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr wird von der Kantonalen Sachversicherung geführt.

Art. 4

Grundsatz

¹ Die Fachstelle sorgt zusammen mit den Gemeinden dafür, dass eine wirk-same Schadenverhütung und -bekämpfung gewährleistet ist.

² Sie sorgt für die entsprechende Ausbildung der zuständigen Organe.

Art. 5**

.....

Art. 6

Zuständigkeit der Gemeinden

Im Rahmen dieses Gesetzes obliegen den Gemeinden alle Massnahmen, die nicht vom Kanton wahrgenommen werden.

** Aufgehoben LG 7. Mai 2006 per sofort

Art. 7*Sorgfaltspflicht*

¹ Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer, offenen Flammen und Raucherwaren sowie mit feuergefährlichen Stoffen und Waren und deren Lagerung die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Die Sorgfaltspflicht umfasst auch den Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Geräten, um sie vor Schaden zu bewahren.

² Allen kantonalen und kommunalen Organen der Schadenverhütung und -bekämpfung ist die Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

II. Schadenverhütung**1. Schutzmassnahmen****Art. 8***Grundsatz*

Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden. Die Sicherheit von Mensch und Tier ist in erster Linie zu gewährleisten.

Art. 9*Aufgaben der Fachstelle*

Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Fachstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit;
- b. Brandschutzkontrollen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c. Ausbildung der Vollzugsorgane;
- d. Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in brandschutztechnischen Belangen;
- e. Information der Öffentlichkeit über die Schadenverhütung.

Art. 10*Schutzmassnahmen*

¹ Die Schutzmassnahmen umfassen bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

² Für Art und Umfang der zu treffenden Schutzmassnahmen sind insbesondere massgebend:

- a. Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Schadenbekämpfung;

- b. Grösse, Grundfläche, Höhe und Unterteilung des Gebäudes;
- c. Personenbelegung;
- d. Brandbelastung, Brennbarkeit und Giftigkeit (Toxizität) der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr;
- e. Aktivierungsgefahr (Zündquellen);
- f. Feuerbekämpfungsmöglichkeiten.

Art. 11

Technische Richtlinien

Der Regierungsrat kann allgemein anerkannte technische Richtlinien auf dem Gebiet der Schadenverhütung verbindlich erklären.

2. Brandschutzkontrollen

Art. 12

Grundsatz

Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden Bauten Kontrollen durchgeführt.

Art. 13

Kontrollen

¹ Mit Bau- und Abnahmekontrollen sowie periodischen Kontrollen wird überprüft, ob die angeordneten Auflagen und Massnahmen eingehalten sind.

² Bei den periodischen Kontrollen sind die Intervalle so festzulegen, dass den Feuerrisiken unter Berücksichtigung des Kontrollaufwandes angemessene Rechnung getragen wird.

Art. 14

Durchführung

¹ Die Fachstelle ist für die Brandschutzkontrolle zuständig.

² Für die Durchführung bestimmter Aufgaben kann sie geeignete Fachkräfte beziehen.

³ Die Brandschutzkontrolle ist im Beisein des Gebäudeeigentümers oder eines Vertreters vorzunehmen.

Art. 15

Mängel

¹ Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer unverzüglich schriftlich zu melden.

² Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.

³ Ist die Gefahr besonders gross, sind die erforderlichen Massnahmen sofort zu treffen.

⁴ Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln trifft die Fachstelle zulasten des Eigentümers die notwendigen Massnahmen.

3. Kaminfegerdienst

Art. 16*

Zulassung

¹ Das zuständige Departement erteilt die Zulassung für Kaminfeger.

² Für die Erteilung einer Zulassung muss ein Kaminfeger folgende Bedingungen erfüllen:

- a. bestandene höhere Fachprüfung (Kaminfegermeister) gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung, gleichwertige ausländische Fachprüfung, in Ausnahmefällen erfolgreich abgeschlossene Kaminfegerlehre und mindestens fünfjährige Berufserfahrung;
- b. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften.

³ Das zuständige Departement kann in Fällen von schweren Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln die Zulassung entziehen.

Art. 17*

Gemeindekaminfeger

¹ Jede Gemeinde wählt einen zugelassenen Kaminfeger, welcher die ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 18 besorgt.

² Der Gemeindekaminfeger wird jeweils für vier Jahre gewählt.

³ Sollen die notwendigen Kaminfegerarbeiten durch einen anderen zugelassenen Kaminfeger ausgeführt werden, so zeigt dies der Kunde dem Gemeindekaminfeger und der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich und begründet an.

⁴ Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde tätigen Kaminfeger.

Art. 18*

Aufgaben

¹ Der Kaminfeger hat die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen periodisch zu kontrollieren, wenn nötig zu reinigen und die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.

² Bei Kaminbränden muss ein Kaminfeger zur Unterstützung der Feuerwehr beigezogen werden. Dieser Einsatz kann dem Gebäudeeigentümer nach Tarif verrechnet werden.

³ Die erfolgten Reinigungen sowie Einsätze bei Kaminbränden sind zuhanden der Brandschutzkontrolle zu dokumentieren.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kaminfegerdienst¹⁾.

Art. 19*

Mängel

¹ Der Kaminfeger meldet Mängel, welche eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte darstellen, unverzüglich schriftlich dem Eigentümer und der Fachstelle.

² Die Behebung der Mängel erfolgt gemäss Artikel 15.

Art. 20*

Rechnungsstellung; Tarif

¹ Der Kaminfeger stellt dem Gebäudeeigentümer für die Dienstleistungen gemäss Artikel 18 Rechnung in Form einer Verfügung. Die rechtskräftigen Rechnungen stellen vollstreckbare Entscheide im Sinne von Artikel 129 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ dar.

² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstattarif für die Verrechnung der Kaminfegerarbeiten.

III. Schadenbekämpfung

1. Organisation und Aufgaben

Art. 21*

Pflichten der Gemeinde

¹ Die Gemeinden haben in Absprache mit dem Feuerwehrenspektorat die Feuerwehren zu organisieren und zu betreiben.

² Gemeinsame Feuerwehren und die Zusammenarbeit von Feuerwehren sind anzustreben, sofern damit alle einsatztaktischen Anforderungen erfüllt werden.

³ Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit oder die Zusammenlegung von Feuerwehren anordnen.

⁴ Die Gemeinden stellen für die wirksame Schadenbekämpfung eine ausreichende Löschwasserversorgung sicher.

Art. 22*

Aufgaben der Feuerwehren

¹ Die Feuerwehren bekämpfen als Ersteinsatzelement Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

¹⁾ GS V C/4/2

²⁾ GS III G/1

² Sie haben insbesondere:

- a. Menschen und Tiere zu retten;
- b. Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;
- d. Schadenereignisse zu bekämpfen;
- e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu mindern und soweit möglich zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Verwaltungsstellen zusammen.

⁴ Die Feuerwehren leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

Art. 23*

Betriebsfeuerwehr

¹ Die Fachstelle kann öffentlichen und privaten Betrieben gestatten oder sie bei erheblicher Brandgefahr auch verpflichten, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu unterhalten.

² Die Organisation und die Pflichten der Betriebsfeuerwehr sind in einem Reglement festzuhalten.

³ Bei gemeinsamen Einsätzen unterstehen die Betriebsfeuerwehren dem Kommando der zuständigen Feuerwehr.

⁴ Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr sind feuerwehropflichtig.

Art. 24*

Kantonales Feuerwehrreglement

Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Kantonales Feuerwehrreglement¹⁾. Dieses regelt insbesondere:

- a. das Stützpunktkonzept;
- b. die Sicherheitsstandards;
- c. die Anforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine;
- d. die Alarmierung;
- e. die Aus- und Weiterbildung.

Art. 25*

Nachbarliche Hilfeleistung

Auf Verlangen unterstützt jede Feuerwehr andere Feuerwehren, welche ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können. Diese Hilfeleistungen sind unentgeltlich.

¹⁾ GS V C/1/4

Art. 26 *

Inanspruchnahme fremder Sachen

¹ Die Feuerwehren sind berechtigt, private Gebäude, Grundstücke, Fahrzeuge und Geräte für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

² Die Inanspruchnahme fremder Sachen für Übungen ist mit den betreffenden Eigentümern vorgängig abzusprechen.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 27 *

Feuerwehrpflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Der Landrat regelt die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 28 *

Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a. Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr im Kanton Glarus;
- b. Entrichtung einer Feuerwehrrersatzabgabe;
- c. Samariterdienst in einer Feuerwehr.

Art. 29 *

Feuerwehrdienst

¹ Die Gemeinden bestimmen, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Dabei sind der Bedarf, die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse zu berücksichtigen.

² Der Feuerwehrdienst wird erfüllt durch Übungen, Aus- und Weiterbildungskurse und Ernstfalleinsätze.

³ Die Gemeinden sorgen für den Versicherungsschutz der Feuerwehrdienstleistenden.

Art. 30 *

Feuerwehrrersatzabgabe

¹ Feuerwehrrersatzabgabepflichtige haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe von mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken zu entrichten. Der Landrat kann die Beträge der Teuerung anpassen.

² Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Das Nähere wird durch den Landrat geregelt.

Art. 31*

Hilfeleistungspflicht von Privatpersonen

¹ In besonderen Fällen können Privatpersonen, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, von der Gemeinde zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

² Die Gemeinden sorgen für deren Versicherungsschutz.

Art. 32*

Entschädigungen

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung von:

- a. Feuerwehrdienstleistenden;
- b. Arbeitgebern, die Feuerwehrdienstleistende freistellen.

Art. 33*

Disziplinarordnung

Disziplinarvergehen von Feuerwehrdienstleistenden werden durch die zuständige Gemeinde mit Verweis, Busse oder Ausschluss geahndet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3. Feuerwehrinspektorat

Art. 34*

Aufgaben

¹ Dem Feuerwehrinspektor obliegt die Führung des Feuerwehrinspektorates.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Koordination und Aufsicht der Feuerwehren;
- b. Durchführung von Kontrollen und Inspektionen bei den Feuerwehren;
- c. regelmässige Information der Gemeinden über die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr;
- d. Beratung von Gemeinden und Feuerwehren;
- e. Unterstützung der Feuerwehren in administrativen Belangen;
- f. Organisation und Beschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln;
- g. Durchführung von koordinierten Beschaffungen;
- h. Organisation und Durchführung von kantonalen und regionalen Feuerwehrkursen;
- i. Unterstützung der Feuerwehren und deren Einsatzleiter bei Ernstfalleinsätzen;
- k. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz von Feuerwehrinstruktoren;
- l. Verbindung zum Schweizerischen und Kantonalen Feuerwehrverband;

- m. laufende Überprüfung, Anpassung und Optimierung der kantonalen Feuerwehrstrukturen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- n. Unterstützung von Jugendfeuerwehrorganisationen.

Art. 35**Kompetenzen*

¹ Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Feuerwehrinspektorat folgende Kompetenzen zu:

- a. Kontroll- und Einsichtsrecht (Organisation, Administration, Finanzen usw.) der Feuerwehren;
- b. Anordnung von Massnahmen, wenn die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr erheblich gefährdet ist und die zuständigen Gemeinden nicht für eine rechtzeitige Behebung des Missstandes sorgen;
- c. Anordnung von dringenden Massnahmen bei Ernstfalleinsätzen.

² Allfällige Kosten von angeordneten Massnahmen sind durch die zuständigen Gemeinden zu tragen.

Art. 36**Feuerwehrinstruktoren*

Dem Feuerwehrinspektor stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nebenamtliche Feuerwehrinstruktoren zur Verfügung.

IV. Finanzierung**Art. 37***Grundsatz*

Für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons gemäss diesem Gesetz wird eine separate Rechnung geführt.

Art. 38**Herkunft der Mittel*

Zur Finanzierung der Aufgaben dieses Gesetzes dienen folgende Mittel:

- a. Feuerwehersatzabgabe;
- b. Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer;
- c. Versicherungsbeiträge;
- d. Einsatzkosten;
- e. Feuerwehribussen;
- f. weitere Einnahmen.

Art. 39**Verwendung der Feuerwehersatzabgabe*

¹ Die Feuerwehersatzabgabe wird auf die Feuerwehren und die Fachstelle aufgeteilt.

² Der Regierungsrat legt aufgrund der jeweiligen Finanzsituation im Feuerwehrewesen die Aufteilung der Feuerwehersatzabgabe jährlich fest. Der Anteil für die Fachstelle beträgt zwischen 25 und 50 Prozent.

Art. 40*

Brandschutzabgabe

¹ Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten, deren Höhe durch den Landrat bestimmt wird.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Einzug zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Er kann diese Aufgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen.

³ Die Brandschutzabgabe fliesst der Fachstelle zu.

Art. 41*

Versicherungsbeiträge

Beiträge der Privatversicherungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen fließen der Fachstelle zu.

Art. 42*

Einsatzkosten

¹ Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehren sind unentgeltlich:

- a. Einsätze bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 40 entrichtet wird;
- b. Einsätze bei Elementarereignissen.

² Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, sowie für alle übrigen Feuerwehreinsätze ist der Verursacher kostenpflichtig. Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes des Obligationenrechtes gelten sinngemäss.

³ Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden.

⁴ Die verrechneten Einsatzkosten fließen den Feuerwehren zu.

Art. 43*

Feuerwehribussen

Die durch die Gemeinden ausgefallten Feuerwehribussen fließen den Feuerwehren zu.

Art. 44*

Weitere Einnahmen

Kapitalerträge und Einnahmen aus der Verrechnung von besonderen Leistungen fließen der entsprechenden Rechnung zu.

Art. 45**Mittelverwendung durch die Fachstelle*

¹ Die Fachstelle verwendet ihre Mittel für:

- a. Personal- und Verwaltungskosten;
- b. Anschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln;
- c. die zentrale Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrdienstleistenden;
- d. den Solidaritätsausgleich;
- e. besondere Aufwendungen, die der Schadenverhütung und -bekämpfung dienen.

² Betriebs- und Unterhaltskosten von kantonalen Feuerwehrmitteln können den Feuerwehren nach Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden. Verbleibende Betriebsdefizite werden durch die Fachstelle ausgeglichen. Die Fachstelle erlässt ein Reglement.

³ Die Fachstelle richtet Beiträge aus an:

- a. die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen, -geräten und -fahrzeugen;
- b. den Bau von Feuerwehrmagazinen;
- c. den Ausbau und die Verbesserung von Löschwasserversorgungen;
- d. die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden;
- e. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind.

⁴ Die für die Aufsicht über die Fachstelle zuständige Behörde regelt die Anspruchsberechtigung.

Art. 46**Mittelverwendung durch die Feuerwehr*

¹ Die Gemeinden betreiben mit ihren Mitteln die Feuerwehren. Sie führen dazu eine Spezialfinanzierung.

² Finanzierungsüberschüsse sind für die Verzinsung und Rückzahlung von getätigten Investitionen zu verwenden oder der Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr zuzuführen.

³ Finanzierungsdefizite werden gemäss folgender Reihenfolge ausgeglichen:

- a. durch die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- b. durch den Solidaritätsausgleich;
- c. durch die Laufende Rechnung der Gemeinden.

⁴ Die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr darf nur für Finanzierungsdefizite und Investitionen verwendet werden.

⁵ Die Gemeinden erstellen Budget und Rechnung für die Feuerwehr nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindehaushaltgesetzes¹⁾ sowie nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates.

¹⁾ GS VI A/1/3

V. Rechtsschutz, Strafbestimmungen

Art. 47*

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kantonalen Sachversicherung bzw. der Fachstelle oder des Feuerwehrenspektorates, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann bei dieser innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit kurzer Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

³ Die Einspracheentscheide betreffend Beiträge gemäss Artikel 45 Absatz 3 sind nicht an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Art. 48*

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen Einzelverfügungen werden durch den zuständigen Richter mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

² Disziplinarische Massnahmen der zuständigen Behörde bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49

Übergangsbestimmung

¹ Werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.

² Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen innert nützlicher Frist anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.

³ Von der Feuerwehrpflicht befreit sind diejenigen Personen, die aufgrund des bisherigen Rechtes aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden.

¹⁾ GS VII B/1/1

Art. 50**Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 6. Mai 1979 über den Brandschutz und die Feuerwehr wird aufgehoben.

Art. 51**Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Änderungen des Gesetzes:

- LG 4. Mai 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 437)
 Art. (16), 17, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 21, 22, 25 bisher zu 23, 24, 25, 27 bisher zu 26, Titel 2. (n), 27, 28, 29, 30, 36 bisher zu 31, (32), (33), 34, 35, 30 bisher zu 36, 38, 39, (40), 41, 42, 43, 44, (45), 46, 40 bisher zu (47), 41 bisher zu 48, 42 bisher zu 49, 43 bisher zu 50, 44 bisher zu 51 in Kraft ab 1. Januar 2004
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 44)
 Art. (3), 5 (+), 16 Abs. 1 und 3, 20, 22 Abs. 3, 32, 33, 40 Abs. 2, 45 Abs. 4, (47) in Kraft ab sofort (RVO)
- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 516)
 Art. (47) in Kraft ab 1. Januar 2009 (Rechtsweggarantie); Übergangsbestimmung für laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7 S. 521 Ziff. III
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 5 S. 379)
 Art. (47 Abs. 1 und 3 [n]) in Kraft ab 1. Juli 2011 (Raumentwicklungs- und Baugesetz)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 7 S. 459)
 Art. 3 Abs. 2, 47 in Kraft ab 1. Januar 2011 (Sachversicherungsgesetz)